



## Objektunabhängige Bestimmungen

### Inhaltsverzeichnis

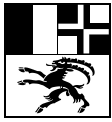
<b>000</b>	<b>Anwendungsregeln</b>
<b>200</b>	<b>Ausschreibung, Eignungs- und Zuschlagskriterien, Beilagen zum Angebot</b>
270	Sicherheitsleistungen
280	Haftung für Mängel
<b>290</b>	<b>Weitere Bedingungen Bauherr</b>
<b>300</b>	<b>Baugrund, örtliche Gegebenheiten</b>
320	Baugrund, Gewässer, Altlasten, Schadstoffe, archäologische Funde
330	Vorhandene Werkleitungen, Bauwerke und Anlagen
350	Behinderungen, Einschränkungen, Erschwernisse
360	Verkehrerschliessung der Baustelle
370	Nutzung bestehender Parkplätze, Umschlag- und Lagerflächen
<b>400</b>	<b>Grundstücksbenützung, Zu- und Ableitungen, Bauabfälle</b>
<b>440</b>	<b>Ableitungen, Bauabfälle</b>
<b>500</b>	<b>Schutz von Personen, Eigentum, Baustelle, Umgebung</b>
520	Schutz von Personen und Objekten
530	Schutz der Baustellen
540	Schutz der Umgebung
<b>550</b>	<b>Schutz von Gewässern, Boden, Vegetation und Fauna</b>
<b>600</b>	<b>Bauablauf, Fristen, Prämien, Strafen</b>
640	Prämien, Strafen, Bonus-Malus-Regelungen, Miete von Fahrbahnen und Arbeitsflächen
<b>800</b>	<b>Bauarbeiten, Baubetrieb</b>
830	Auflagen bezüglich Einrichtungen und Bauausführung
840	Vermessung, Absteckungen, Kontroll- und Deformationsmessungen
850	Baulüftung, Bauheizung, Baukühlung, Unterhalt, Reinigung, Winterdienst
860	Abbrüche und Demontagen, Instandsetzungen
880	Prüfungen und Proben
R 890	Nichteinhaltung von Qualitätsanforderungen
<b>900</b>	<b>Versicherungen, Administration, Bauausführungskontrollen</b>
920	Versicherungen Bauherr
930	Versicherungen Unternehmer
940	Rapporte, Preisänderungen, Zahlungen, Abrechnung

---

### 000 Anwendungsregeln

Positionen, die nicht dem Originaltext NPK entsprechen, sind mit dem Buchstaben R vor der Positionsnummer gekennzeichnet.

Ausgabe / Version	Freigabe	Gültigkeit
2024 / 2024	RSi	ab 01.11 2023



## Objektunabhängige Bestimmungen

### **200 Ausschreibung, Eignungs- und Zuschlagskriterien, Beilagen zum Angebot**

#### **270 Sicherheitsleistungen**

271 Vom Bauherr verlangte Sicherheitsleistungen

.100 Für die Mängelhaftung

.120 Gewährleistungsgarantie

Die Gewährleistungsgarantie ist in Form einer **Solidarbürgschaft** gemäss Art. 496 OR und Art. 181 der SIA-Norm 118 zu erbringen. Für sämtliche Bauarbeiten, sowie für Lieferungen im Rahmen eines Werkvertrages ist diese für die Dauer von **5 Jahren** (entspricht Verjährung Mängelrechte) seit Abnahme zu leisten. Der Rückbehalt (R 940 914) wird erst nach Vorliegen des Gewährleistungsgarantie (Solidarbürgschaft) ausbezahlt.

#### **280 Haftung für Mängel**

.100 Die Mängelhaftung richtet sich, mit Ausnahme der Rügefristen, nach der SIA 118.

.200 Rügefristen

.210 In Abänderung von Art. 172, Abs. 1 der Norm SIA 118 betragen die Rügefristen für alle Arbeiten und Lieferungen 3 Jahre ab Datum der Abnahme. Für folgende Leistungen betragen die Rügefristen jedoch 5 Jahre:

- Belagsarbeiten und Abdichtungen
- Abschlüsse und Pflästerungen
- Betonreprofilierungen
- Oberflächenschutz
- Korrosionsschutz
- Fahrbahnübergänge
- Lärmschutzwände
- Passive Schutzeinrichtungen

Für reine Lieferungen ausserhalb eines Werkvertrages beträgt die Rügefrist 1 Jahr.

#### **R 290 Weitere Bedingungen Bauherr**

R 291 Zessionen

R .100 Auskünfte

R .110 Entsprechende Auskünfte sind dem Bauherrn auf Anfrage zu erteilen.

R 292 Endzuschläge

R .100 Kalkulationsschema

R .110 Im Kalkulationsschema (Anhang NPK 103, Pos. 411.100) sind die effektiv kalkulierten Endzuschläge anzugeben, welche in den Preisanalysen und Nachtragspreisen zur Anwendung gelangen. Als Grundlage dient das Kalkulationsschema des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV). Im Kalkulationsschema sind die vollständigen Kalkulationsgrundlagen anzugeben. Auf Verlangen ist die Werkkostenstruktur darzulegen.

#### **R 293 Preisumlagerungen**

R .100 Preisgestaltung

R .110 Angebote sind so zu kalkulieren und einzureichen, dass die Kosten denjenigen Leistungspositionen zugeordnet werden, die sie betreffen. Umlagerungen von Kostenbestandteilen der Einheitspreise, insbesondere zwischen einzelnen Leistungspositionen und Baustelleneinrichtungen, sind nicht zulässig.

Angebote mit unzulässig ausgewiesenen Kostenbestandteilen können aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.



## Objektunabhängige Bestimmungen

### R 294 Preisanalysen

R .100 Preisanalysen können jederzeit verlangt werden (Angebotsphase, Ausführungsphase). Preisanalysen von Leistungen, welche durch Subunternehmern ausgeführt werden, sind wie solche des Hauptunternehmers zu gliedern und aufzuschlüsseln.

### 300 Baugrund, örtliche Gegebenheiten

R .900 Zu beachten:

R .910 Wo nichts anderes vermerkt ist, sind die Erschwernisse in die Angebotspreise einzurechnen.

### 320 Baugrund, Gewässer, Altlasten, Schadstoffe, archäologische Funde

324 Oberirdische Gewässer.

.400 Hochwasser

.440 Hochwasserrisiko

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, hat der Unternehmer sämtliche geeigneten Massnahmen zu treffen, um Schäden durch Hochwasser und Murgänge zu vermeiden. Er hat sich dagegen angemessen zu versichern.

Insbesondere sind in die Angebotspreise einzurechnen:

- Kosten infolge Arbeitsunterbrüchen, Schäden am Bauwerk und an den Installationen
- Versicherungskosten
- Ausführung in Etappen, welche die Risiken minimieren
- Wasserhaltungsmassnahmen so, dass ein schadloser Hochwasserabfluss dauernd gewährleistet bleibt
- Pikettdienst, der bei Hochwasser auch ausserhalb der normalen Arbeitszeit die sofortige Schadenabwehr gewährleistet

### 330 Vorhandene Werkleitungen, Bauwerke und Anlagen

R .900 Zu beachten:

R .910 Der Unternehmer hat sich über die genaue Lage zu informieren und Sicherungsmassnahmen zu treffen. Er haftet für alle von ihm verursachten Schäden an Werkleitungen.

R .930 Im Bereich von Werkleitungen sind vor Beginn der Arbeiten die Bauleitung und die betreffenden Werkeigentümer zu benachrichtigen. In besonderen Fällen hat der Unternehmer vom Werkeigentümer schriftlich zu verlangen, dass das Leitungstrasse abgesteckt wird. Der Unternehmer hat die angegebenen oder abgesteckten Leitungen immer durch Sondierschlitze zu verifizieren. Diese Aufwendungen werden vom Bauherrn oder vom Werkeigentümer vergütet.

### 350 Behinderungen, Einschränkungen, Erschwernisse

351 Behinderungen, Einschränkungen und Erschwernisse

.200 Durch bestehende Infrastruktur

.210 Schwenkbereich von Kranen und Hebegeäten.

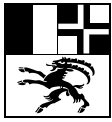
Aus Sicherheitsgründen ist das Schwenken von Lasten über öffentlichen Verkehrsflächen verboten.

.400 Behinderung durch Dritte

.410 Behinderung durch Absteckungs- und Vermessungsarbeiten, erdbaumechanische Untersuchungen, Messpegeln, usw.

.500 Behinderung auf Zufahrtsstrassen

.510 Behinderung durch Erschwernisse, Sicherheitsvorkehrungen, Wartezeiten bei Signalanlagen und Bahnübergängen, Verkehrsstockungen usw., soweit sie anhand der Angebotsunterlagen vorauszusehen sind.



## Objektunabhängige Bestimmungen

- .600 Arbeitszeiten vom Bauherrn vorgeschrieben
- .610 Für sämtliche dem Angebot zugrunde liegenden Arbeiten, die von der Unternehmung während der Nacht, an Sonn- und Feiertagen sowie im Schichtbetrieb ausgeführt werden müssen, sind die Zuschläge in die Einheitspreise einzurechnen. Alle erforderlichen Meldungen sowie das Einholen der Bewilligungen haben durch die Unternehmung rechtzeitig bei den zuständigen Stellen zu erfolgen.

### 360 Verkehrserschliessung der Baustelle

- R .900 Zu beachten:
- R .910 Das Erstellen und der Unterhalt der Baustellenzufahrten ab dem öffentlichen Strassen-netz ist, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vorgesehen ist, Sache der Unternehmung. Der Bauherr übernimmt den normalen Unterhalt (inkl. Schneeräu-mung) auf dem öffentlichen Strassennetz.  
Soweit für die Bauarbeiten Feldwege, Waldwege, Niveauübergänge der Bahn etc. be-fahren werden, sind alle durch den Bauverkehr verursachten Anpassungs-, Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten, sofern nichts anderes vorgesehen, in die Angebotspreise einzurechnen.

### 361 Baustellenzufahrten über Strassen

- .110 Die Unternehmung sorgt dafür, dass die zulässigen Fahrzeuggewichte/-breiten und Hö-henbeschränkungen eingehalten werden (inkl. Subunternehmern). Bei Beschädigungen des Strassenkörpers, welche nachweislich auf die Nichteinhaltung der geltenden Be-schränkungen zurückzuführen sind, kann die Unternehmung bei künftigen Vergaben ge-stützt auf IVöB, Art. 44 Abs 1 lit. h vom Verfahren ausgeschlossen und bereits erteilte Aufträge können ihr wieder entzogen werden. Haftungsrechtliche Ansprüche behält sich die Auftragsgeberin im Schadensfall unabhängig von submissionsrechtlichen Sanktio-nen ausdrücklich vor.

### 370 Nutzung bestehender Parkplätze, Umschlag- und Lagerflächen

- R .900 Zu beachten:
- R .910 Installationsplan des Unternehmers  
Der Unternehmer muss vor Beginn der Bauarbeiten einen vollständigen und bereinigten Plan der vorgesehenen Installationen zur Genehmigung unterbreiten. Zeigt es sich im Laufe der Arbeiten, dass einzelne Installationsteile ungeeignet sind, abgeändert oder ergänzt werden müssen, so hat der Unternehmer ohne weitere Entschädigung dafür aufzukommen. Allfälligen vom Bauherrn verlangten Installationsplänen muss die Lage und der Umfang der ortsfesten Installationen (Container, Betonaufbereitung, Beton-för-derung, Abwasserreinigungsanlage etc.) entnommen werden können. Alle relevanten Anlagen sind in den vom Unternehmer zu liefernden Beilagen zu beschreiben.  
Eine Vergütung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Installationsglobalen erfolgt nur dann, wenn dafür nachweisbar eine entsprechende Leistung des Unternehmers vor-liegt.
- R .920 Terrain ausserhalb der vom Bauherrn in den Besonderen Bestimmungen Teil 1, Ab-schnitt 300, für die Baustelleneinrichtungen zur Verfügung gestellten Installationsflächen hat der Unternehmer auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Ertragsausfall, die ein-wand-freie Wiederinstandstellung und allfällige Minderwertforderungen etc. sind dabei in die Angebotspreise einzurechnen.



## Objektunabhängige Bestimmungen

### 400 Grundstückbenützung, Zu- und Ableitungen, Bauabfälle

- R .900 Zu beachten:
- R .910 Wo nichts anderes vermerkt ist, sind die Aufwendungen in die Angebotspreise einzurechnen.

### 440 Ableitungen, Bauabfälle

- R .900 Zu beachten:
- R .910 Entsorgung der Baustelle von Strassenaufbruch/Bauschutt.  
Sofern im Werkvertrag nichts anderes vorgesehen ist, hat der Unternehmer für die Verwertung auf einem bewilligten Sammel- und Sortierplatz für Bauabfälle resp. gesetzeskonforme Entsorgung der Abfälle zu sorgen. Er hat zu prüfen, ob der Entsorger über die notwendigen Bewilligungen und die erforderliche Annahmekapazität für mineralische Bauabfälle verfügt. Die einschlägigen **Vollzugshilfen** und Vorschriften des ANU sind zu befolgen (siehe auch Anhang 20).

#### 441 Abwässer behandeln und ableiten

- .200 Abwasser
- .210 Das auf Baustellen anfallende Abwasser ist gemäss BM006 „Merkblatt über die Entwässerung von Baustellen“ (siehe BB2-Anhang 20) **und gemäss Norm SIA 431 (Entwässerung von Baustellen)** zu behandeln und abzuleiten. **Die Einleitgrenzwerte gemäss GSchV sind jederzeit einzuhalten.**

**Anfallender und entwässerter Schlamm aus den Absetzbecken muss gemäss VVEA (Abfallverordnung) entsorgt werden. Ein entsprechender Entsorgungsnachweis muss der Bauleitung schriftlich zugestellt werden.**

#### 442 Bauabfälle behandeln und entsorgen

- .100 Entsorgungskonzepte
- .110 Bauabfälle sind vollumfänglich gemäss VH-401-02 "Vollzugshilfe Bewirtschaftung von Bauabfällen" (siehe BB2-Anhang 20) zu behandeln.

### 500 Schutz von Personen, Eigentum, Baustelle, Umgebung

- R .900 Zu beachten:
- R .910 Wo nichts anderes vermerkt ist, sind die Aufwendungen in die Angebotspreise einzurechnen.

### 520 Schutz von Personen und Objekten

- R .900 Zu beachten:
- R .910 Der Unternehmer hat Schäden sofort den zuständigen Stellen zu melden. Dies gilt für Schadenfälle, die eine Gefährdung von Mensch und Umwelt (z. B. Grundwasser) nach sich ziehen können oder Beschädigungen an Werk- und Versorgungsleitungen sowie an Bahnanlagen.

#### 523 Arbeitssicherheit.

- .100 Hinweis auf zu beachtende Vorschriften.
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) sowie dazugehörige eidgenössische und kantonale Erlasse und Richtlinien
  - Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) sowie dazugehörige eidgenössische und kantonale Erlasse und Richtlinien
  - Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV).

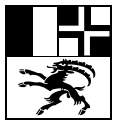
Obige Aufzählung ist nicht abschliessend.

Der Unternehmer kann aufgrund der Unvollständigkeit obiger Aufzählung keinerlei Forderung geltend machen.



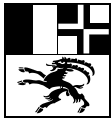
## Objektunabhängige Bestimmungen

- .200 Vor Arbeitsbeginn ist die Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes während der Ausführung der Bauarbeiten zu regeln. Für kleinere Aufträge ohne speziellen Gefährdungen gilt die im Anhang 18 beigefügte Standardvereinbarung. Bei Aufträgen mit einem Auftragsvolumen > 2 Mio. Franken oder mit besonderen Gefährdungen ist die Vereinbarung projektbezogen zu formulieren und vor Arbeitsbeginn gegenseitig zu unterzeichnen.
- 528 Schutzmassnahmen
- .200 Massnahmen
- .240 Schutzmassnahmen bei Nachtarbeit  
Der Unternehmer trifft alle Vorkehrungen für die Arbeitssicherheit auf der Baustelle.
- .250 Leitkegel  
Auf Kantonsstrassen dürfen nur Leitkegel eingesetzt werden, welche minimal der Klasse R2B gemäss VSS 40 876 entsprechen.
- 530 Schutz der Baustellen**
- 531 Schutz von Baustellen, Zufahrten und Transportwegen
- .100 Gegen unbefugtes Betreten und Befahren
- .110 Die Baustelle ist so abzusichern und zu signalisieren, dass keine unberechtigten Personen Zutritt haben.
- 540 Schutz der Umgebung**
- R .900 Hinweis auf zu beachtende Vorschriften.
- R .910 Bundesgesetz über den Umweltschutz und die dazugehörigen eidgenössischen und kantonalen Verordnungen und Weisungen. Speziell wird auf folgende Erlasse und Weisungen hingewiesen:
- Luftreinhalteverordnung, insbesondere Richtlinie "Luftreinhaltung auf Baustellen"
  - Lärmschutzverordnung, insbesondere "Baulärm-Richtlinie"
  - Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen
  - Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF, SR 814.202).
- Obige Aufzählung ist nicht abschliessend.  
Der Unternehmer kann aufgrund der Unvollständigkeit obiger Aufzählung keinerlei Forderung geltend machen.
- R .920 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und die dazugehörigen eidgenössischen und kantonalen Verordnungen und Weisungen
- 541 Schutz vor Luftverunreinigung
- .100 Vorgaben
- .110 Luftreinhalteverordnung vom 16.12.1985, Stand 01. Januar 2022.
- .200 Massnahmen
- .210 Staubbekämpfung  
Zur Vermeidung von Staub sind geeignete Massnahmen zu treffen.
- .220 Alle geltenden Umweltbestimmungen sind einzuhalten.
- 542 Schutz vor Lärm
- .100 Vorgaben
- .110 **Vorbehältlich strengerer Massnahmenstufen gemäss BB1 (NPK 102)** sind für Bauarbeiten und lärmintensive Bauarbeiten ist die Massnahmenstufe "B", für Baustellentransporte die Massnahmenstufe "A" einzuhalten.



## Objektunabhängige Bestimmungen

- .200 Massnahmen
- .210 Lärmbekämpfung  
Zur Vermeidung von Lärm sind geeignete Massnahmen zu treffen.
- .220 Für Massnahmen gelten entsprechend der Massnahmenstufe die generellen Anforderungen der «Baulärm-Richtlinie» (BAFU). Für Baustellen der Stufen „B“ + „C“ sind spezifische Massnahmen zu realisieren. Wo notwendig sind diese objektbezogen in den BB1 definiert.
- 543 Schutz vor Erschütterungen
  - .200 Massnahmen
  - .210 Der Unternehmer hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass keine Schäden an Gebäuden und Anlagen durch Erschütterungen entstehen (Norm VSS 40 312).
- 550 Schutz von Gewässern, Boden, Vegetation und Fauna**
- R .900 zu beachten:
- R .910 Die Arbeiten sind so auszuführen, dass möglichst keine Schäden an Personen, am Boden, an der Vegetation und an der Fauna entstehen.
- 551 Schutz von Oberflächengewässern
  - .200 Massnahmen
  - .210 Der Unternehmer hat die Bauleitung rechtzeitig über den Baubeginn im Bereich von Gewässern zu orientieren. Die Bauleitung benachrichtigt vor Arbeitsbeginn den zuständigen Hauptfischereiaufseher.
- 552 Schutz von Quell- und Grundwasser
  - .200 Massnahmen
  - .210 Gelangen gewässergefährdende Stoffe (z.B. Oel, Benzin, Diesel etc.) in die Umwelt, hat der Unternehmer sofort Massnahmen zu treffen um den Schaden in Grenzen zu halten. Gleichzeitig ist die Bauleitung zu informieren und der Pikettdienst des Amt für Natur und Umwelt (ANU) über die Notruf und Einsatzzentrale (ELZ) der Kantonspolizei Tel. 117 zu alarmieren.
- 553 Schutz des Bodens
  - .200 Massnahmen
  - .210 Die Anforderungen an den Bodenschutz ist zu beachten. Siehe Modul "Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen", BAFU. Bei nassen Witterungsverhältnissen ist zumindest das Bodenfeuchtemessnetz oder die UBB (soweit vorgesehen) zu konsultieren. Allfällige Witterungsrisiken sind in die Angebotspreise einzurechnen.
- 554 Schutz der Vegetation
  - .200 Massnahmen
  - .210 Der Unternehmer hat angrenzende Waldpartien, Hecken oder Feldgehölze sowie Einzelbäume zu schützen, soweit die Erstellung des Werkes nicht ihre Beseitigung notwendig macht. Diese Aufwendungen sind in die Angebotspreise einzurechnen. Beschädigte Bäume sind sofort nach den Weisungen eines Fachmannes zu behandeln (Norm: VSS 40 577).
  - .220 In Feuchtgebieten, Trockenwiesen, –weiden und anderen schutzwürdigen NHG-Lebensräume sind Zwischen- und Enddeponien, Zufahrten sowie Installationen untersagt. Die Baustellenentwässerung darf nicht in oben genannten Gebieten münden.
- 555 Schutz der Fauna
  - .200 Massnahmen
  - .210 Bei den Vorbereitungsarbeiten und der Bauausführung ist darauf zu achten, dass keine geschützten Tierarten, insbesondere Vögel, Amphibien und Reptilien, zu Schaden kommen oder deren Brutstätten beschädigt werden.



## Objektunabhängige Bestimmungen

### 600 Bauablauf, Fristen, Prämien, Strafen

- R .900 Zu beachten:
- R .910 Gewährleistung bestehender Verkehrsverbindungen  
Wenn immer möglich soll der öffentliche und private Verkehr durch die Bauarbeiten nicht eingeschränkt werden. Dem flüssigen, störungsfreien Verkehrsablauf wird höchste Priorität beigemessen. Wendemanöver innerhalb der Baustelle sind nicht erlaubt, wenn dadurch der öffentliche Verkehr tangiert oder beeinträchtigt wird.  
Für unumgängliche temporäre Verkehrsbehinderungen (z.B. Erstellen von Schutzgerüsten, Strassenverlegungen, evtl. Montagearbeiten von bestehenden Strassen aus, etc.) ist mit den zuständigen Organen (z.B. Bahn, Kantonspolizei), in Absprache mit der Bauleitung, rechtzeitig Kontakt aufzunehmen. Die Unternehmung hat alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um die Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Es sind geeignete Massnahmen zu treffen, dass die Verschmutzung der unter Verkehr stehenden Strasse möglichst gering gehalten wird. Jeder Eingriff in die bestehende Verkehrsordnung (Signalisierung und Absperrung der Provisorien und Baustellen) ist in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Graubünden zu regeln; die Kontaktnahme hat mindestens zehn Tage vor Arbeitsbeginn zu erfolgen. Umleitungssignalisation werden durch den Bauherrn erstellt.  
Ohne spezielle Bewilligung hat der Werkverkehr des Unternehmers das SVG einzuhalten. Sämtliche unter diesem Titel resultierenden Aufwendungen sind in die Angebotspreise einzurechnen.
- R .920 Bei 1-streifiger Verkehrsführung müssen folgende Punkte beachtet werden:  
(Sämtliche unter diesem Titel entstehenden Aufwendungen sind, sofern nichts anderes vorgesehen, in die Angebotspreise einzurechnen)
- Der dem Verkehr zur Verfügung stehende Fahrstreifen muss bei Hauptstrassen eine Breite von min. 3.50 m aufweisen. In Kurven ist eine angemessene Verbreiterung zu berücksichtigen
  - Auf dem verbleibenden Fahrstreifen darf der Verkehr nicht behindert werden
  - Verkehrsregelung mittels Drehkellen durch entsprechend instruiertes Personal und wo nötig mit Funkverbindung
  - Erstellen und Entfernen von Rampen für die Tagesetappen (exkl. Anschneiden)
  - Tagesetappen sind so zu wählen, dass abends und an arbeitsfreien Tagen die Fahrbahn auf die ganze Breite für den öffentlichen Verkehr freigegeben werden kann
- R .930 Bedingungen für den Einsatz von Lichtsignalanlagen:  
Für die Regelung des Verkehrs mit einer mobilen Lichtsignalanlage gelten die Bestimmungen in Dokument BB2-Anhang 4 „Vorschriften für den Betrieb von mobilen Lichtsignalanlagen“. Die bauseitigen Leistungen umfassen ausschliesslich Montage, Unterhalt und Demontage der Lichtsignalanlage. Alle übrigen Kosten sind in die Angebotspreise einzurechnen.
- R .940 Verkehrsmassnahmen  
Sofern im Angebot hierfür keine separaten Positionen ausgesetzt sind, hat der Unternehmer nachstehende Aufwendungen in die Angebotspreise einzurechnen:
- alle Massnahmen für Signalisierung, Absperrung und Beleuchtung im Bereich der Baustelle, einschliesslich Vorseignalisierung
  - Aufrechterhaltung des öffentlichen Fahrzeug- und Fussgängerverkehrs
  - Aufrechterhaltung des Zubringerdienstes für Fahrzeuge und Fussgänger zu den anstossenden Liegenschaften
  - abgeschrankte Streifen für die Fussgänger bei begangenen Baustellen





## Objektunabhängige Bestimmungen

### **640 Prämien, Strafen, Bonus-Malus-Regelungen, Miete von Fahrbahnen und Arbeitsflächen**

- 642 Konventionalstrafen
- .200 Nichteinhaltung von Qualitätsanforderungen  
Zu Position R 890.100

### **800 Bauarbeiten, Baubetrieb**

- R .900 Zu beachten:
- R .910 Wo nichts anderes vermerkt ist, sind die Aufwendungen in die Angebotspreise einzurechnen.

### **830 Auflagen bezüglich Einrichtungen und Bauausführung**

- 836 Auflagen bezüglich Materialaufbereitung
- .300 Materialsortierung und -aufbereitung
- .310 Baustoff- und Baumaterialanlagen wie Betonherstellungsanlagen und dgl.  
Bereitstellung und Betrieb unternehmerseits.

Der Vorrat an Zuschlagsstoffen auf der Baustelle ist so zu bemessen, dass er bei Spitzenverbrauch ein kontinuierliches Betonieren auch bei Ausfall des Nachschubes (Pannen, Strassensperrung etc.) während 24 Stunden gestattet. Die Betonanlage muss im Winter ein Aufbereiten bis zu Temperaturen von minus 5° C erlauben. Sie muss mit einer genügend dimensionierten Erwärmungsanlage ausgerüstet sein, damit beim Einbringen eine Frischbetontemperatur von mindestens +10° C gewährleistet werden kann.

### **837 Spezielle Auflagen bezüglich Einrichtungen und Bauausführung**

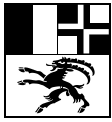
- .200 Wasserhaltung, prov. Ableitung und Pumpen

Die prov. Ableitung von Oberflächen- und Sickerwasser ist Sache des Unternehmers. Um eine Verschlechterung des Untergrundes zu vermeiden, ist der Wasserhaltung bzw. der Wasserableitung besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Einsatz von Pumpen setzt das Einverständnis der Bauleitung voraus. Für Schäden, welche auf unsachgemässe Ausführung der baubedingten Entwässerungsmassnahmen zurückzuführen sind, hat der Unternehmer aufzukommen.

### **840 Vermessung, Absteckungen, Kontroll- und Deformationsmessungen**

- 842 Absteckungen und Einmessungen
- .100 Absteckungskonzepte.
- .110 Der Unternehmer muss der örtlichen Bauleitung vor Beginn der Arbeiten sein Absteckungskonzept zur Genehmigung vorlegen.
- .120 Absteckung gemäss Pos. 842.200 ff. zu Lasten Bauherr. Alle übrigen Absteckungsarbeiten sind, sofern keine separaten Positionen ausgesetzt sind, in die Angebotspreise einzurechnen.
- .200 Leistungen Bauherr
- .210 Baumeisterarbeiten  
Grundsätzlich wird als Absteckungsgrundlage die Strassenachse oder ein gleichwertiges Element dem Unternehmer zur Verfügung gestellt. Die Bauleitung kontrolliert stichprobenartig und stellt die Resultate dem Unternehmer zur Verfügung.
- .220 Belagsarbeiten  
Dem Belagsunternehmer werden ein Strassenrand oder die Strassenachse (ev. deren Versicherung) sowie Höhenfixpunkte zur Verfügung gestellt.



## Objektunabhängige Bestimmungen

.300 Leistungen Unternehmer

.310 Für die Hauptabsteckung stellt der Unternehmer Hilfskräfte und Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung.

.320 Der Unternehmer übernimmt die Hauptabsteckungen und wird damit für deren Erhaltung und Schutz verantwortlich. Die dazu erforderlichen Schutzmassnahmen werden nicht separat entschädigt. Werden Polygon- oder Höhenfixpunkte beschädigt oder zerstört, so sind diese auf Kosten des Fehlbaren zu rekonstruieren. Die Bauleitung bestimmt, wie die Rekonstruktion zu erfolgen hat.

.330 Detailabsteckungen welche zur vertragsgemässen Ausführung nötig sind erstellt der Unternehmer auf eigene Kosten.

.400 Einmessungen

Unterirdische Werkleitungen und zugehörige Anlagen müssen im offenen Graben eingemessen werden. Die mit der Vermessung beauftragte Datenverwaltungsstelle (DS) sowie die betroffenen Werke werden durch die Bauleitung aufgegeben. Für die rechtzeitige Benachrichtigung der Bauleitung ist der Unternehmer verantwortlich. Die Meldung erfolgt mindestens 24h vor Einsatzbeginn.

### **850 Baulüftung, Bauheizung, Baukühlung, Unterhalt, Reinigung, Winterdienst**

854 Unterhalt und Reinigung

.100 Strassenreinigung

Tägliche Reinigung der von Fahrzeugen der Baustelle verschmutzten Strassen inner- und ausserhalb der Baustelle. Grössere Verunreinigungen sind sofort zu säubern. Kostenregelung: Leistung unternehmerseits

855 Winterdienst

.100 Schneeräumung

Schneeräumung, die während der verbindlichen Bauzeit auf dem Bauplatz sowie auf den Zufahrten ab der Kantonsstrasse anfällt, ist in die Angebotspreise einzurechnen. Kostenregelung: Leistung unternehmerseits

### **860 Abbrüche oder Demontagen, Instandsetzungen**

R .900 Zu beachten:

R .910 Alle provisorischen Installationen und Einbauten wie Fundamente, Pfähle etc. sind bei Bauende wieder zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand ist herzurichten. Baugruben sind wieder aufzufüllen, Humusschichten in ursprünglicher Stärke und Qualität herzustellen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind alle Installations- und Lagerplätze wieder herzustellen und vorbehältlich anders lautender Abmachungen dem Eigentümer im ursprünglichen Zustand zurückzugeben.

### **880 Prüfungen und Proben**

881 Organisation und Verantwortlichkeiten

.100 Unternehmerprüfungen (Eigenkontrollen)

Die erforderlichen Bauausführungskontrollen und Prüfungen werden im Kontrollplan angegeben. Diese Kontrollen / Prüfungen entsprechen dem durch den Unternehmer minimal durchzuführenden Prüfumfang.

.200 Prüfungen durch den Bauherrn

Der Bauherr kann auf eigene Kosten zusätzliche Kontrollen (Stichproben) ausführen lassen. Damit wird überprüft, ob die Qualitätsanforderungen eingehalten werden.



## Objektunabhängige Bestimmungen

### 882 Kontrollen Prüfungen

#### .100 Ablauf von Kontrollen und Prüfungen

#### .110 Kontrollplan

Der Kontrollplan wird durch den Bauherrn vorgegeben und legt die wichtigsten Ausführungskontrollen fest. Der Kontrollplan liegt Auftragspezifisch, als separates Dokument oder in allgemeiner Form mit Verweis auf den Anhang 17 der Besonderen Bestimmungen, Teil 2 (BB2) vor.

#### .120 Prüfplan

Basierend auf dem vorliegenden Kontrollplan erstellt der Unternehmer einen Prüfplan. Neben der Art der Prüfungen und deren Anzahl muss auch der Zeitpunkt der Ausführung angegeben werden. Der Prüfplan ist vor Baubeginn der Bauleitung zur Genehmigung vorzulegen.

#### .400 Prüflabors

#### .410 Labor des Unternehmers

Für die Unternehmerprüfungen (Eigenkontrollen) beauftragt der Unternehmer ein vom Bauherr anerkanntes akkreditiertes Labor.

#### .420 Labor des Bauherrn

Zusätzliche Kontrollen (Stichproben) werden durch das Tiefbauamt Graubünden, Sektion Materialtechnologie (TBA MT) oder durch ein von diesem beauftragten Fremdlabor durchgeführt.

#### .600 Vergütungsregelungen für Prüfungen

#### .610 Die Prüfungen sowie die notwendigen Einsätze werden in der Regel im Leistungsverzeichnis ausgesetzt. Die für die Prüfungen notwendigen Einrichtungen, die Proben-transporte in das Labor des Bauherrn oder Unternehmer sowie die Prüfberichte sind, sofern nicht ausgesetzt, in die Einheitspreise der Prüfungen einzurechnen.

Falls im Leistungsverzeichnis keine Positionen dafür vorgesehen sind, sind die Kosten in die entsprechenden Angebotspreise einzurechnen. Beinhaltend die Lieferung der Materialien, die Materialentnahme mit wieder Instand stellen der Entnahmestelle, der Transporte der Proben in das zertifizierte oder akkreditierte Labor, die Prüfung inkl. zur Verfügung stellen der Ausrüstung, das Zusammenstellen und kommentieren der Prüfungsergebnisse (Protokolle, Berichte etc.). Diese sind, wenn die Prüfungen durch das Labor des Unternehmers ausgeführt werden, termingerecht auch dem Bauherrn zukommen zu lassen.

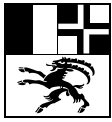
#### .620 Die Vergütung der Prüfungen erfolgt nur, wenn die Anforderungen erfüllt werden.

#### .630 Die Kosten von zusätzlich vom Bauherrn angeordneten Prüfungen (Stichproben) werden bei deren Erfüllung durch den Bauherrn getragen. Ansonsten gehen sie zu Lasten der Unternehmung.

### R 890 Nichteinhaltung von Qualitätsanforderungen

#### .100 Materialeinbau ohne genehmigte Erstprüfungen

Für die Anwendung diverser Materialien muss gemäss den Besonderen Bestimmungen, Teil 2 (BB2) eine Genehmigung vorliegen (Erstprüfung). Die Liste der genehmigten Produkte ist im Internet unter [www.tba.gr.ch](http://www.tba.gr.ch) einsehbar. Werden Materialien eingesetzt welche über keine aktuelle Genehmigung verfügen, müssen diese auf Kosten der Unternehmung ersetzt werden. Wird nachträglich eine Erstprüfung eingereicht und das Material auf die Liste der genehmigten Produkte aufgenommen, so kann dieses im Einvernehmen mit dem Bauherrn am Bauwerk belassen werden. Es wird jedoch eine Konventionalstrafe von 33% des Materialwerts erhoben.



## Objektunabhängige Bestimmungen

### 900 Versicherungen, Administration

#### 920 Versicherungen Bauherr

922 Bauwesenversicherung.

.100 Der Bauherr schliesst keine Bauwesenversicherung ab.

#### 930 Versicherungen Unternehmer

Vom Bauherrn verlangte Versicherungen des Unternehmers

931 Unternehmer-Haftpflichtversicherung

.200 Der Unternehmer haftet für Schäden und Unfälle, die im Laufe der Bauarbeiten gegenüber Dritten entstehen; er hat sich zur Deckung dieser Risiken entsprechend zu versichern. Die min. Versicherungssumme (Deckungssumme pro Schadenereignis) wird objektbezogen in den BB1 definiert.

Diese beträgt in der Regel (Franken):

Für das Baunebengewerbe: 3 Mio.

Für das Bauhauptgewerbe: 5 Mio.

Für besondere Risiken: bis 30 Mio. (z.B. bei Arbeiten in der Nähe von Bahnanlagen)

Die Deckungszusage hat innert 14 Tagen nach Auftragserteilung an die Bauherrschaft, resp. deren Vertreter zu erfolgen.

### 940 Rapporte, Preisänderungen, Zahlungen, Abrechnung

R .900 Zu beachten:

R .911 Tagesrapport: (*Norm SIA 118, Art. 36, 47*)

Der Unternehmer ist zur Führung von Tagesrapporten gemäss Norm SIA 118 Art. 36<sup>3</sup> verpflichtet. Materialien und Transporte sind mit Liefer- und Fuhrschein zu dokumentieren. Die Tagesrapporte (inkl. Liefer- und Fuhrscheine) sind in der Regel wöchentlich, auf Verlangen der örtlichen Bauleitung täglich abzugeben. Falls Arbeiten für Dritte ausgeführt werden, sind Leistung sowie Materiallieferung für jeden Auftraggeber separat auszuweisen.

Die Tagesrapporte können durch die örtliche Bauleitung bei jedem Baustellenbesuch eingesehen werden.

R .912 Fehlen von Einheitspreisen: (*Norm SIA 118 Art. 87*)

Nachtragsleistungen sind durch die Oberbauleitung zu genehmigen. Auf Verlangen sind dazu nachvollziehbare Preisanalysen beizulegen. Nachtragsleistungen dürfen erst verrechnet werden, wenn diese genehmigt sind. Die Nachtragspreis – Positionen sind im Ausmass und in der Abrechnung als „Nachtrag“ zu bezeichnen.



## Objektunabhängige Bestimmungen

R .913 Ausmass nach Volumen ist wenn immer möglich als Festmass auszuschreiben und nach den planlichen Vorgaben theoretisch auszumessen und abzurechnen. Sollte es notwendig werden, lose Masse in Festmasse umzurechnen, kommen nachfolgende Faktoren zur Anwendung:

• Felsabtrag	0.63	(1.60)
• Aushubmaterial	0.80	(1.25)
• Humus	0.87	(1.15)
• Geröll, Sand, Splitt, Sickerkies	1.00	(1.00)
• Ungebundenes Gemisch 0/45 oder 0/22.4	0.80	(1.25)
• Walzasphalt gefräst*	0.70	(1.45)
• Walzasphalt nicht gefräst*	0.60	(1.65)

\*) Ausmass in der Regel nach Gewicht, basierend auf dem Waagschein des Abnehmers (bewilligte Annahmestelle).

R .914 Rückbehalt

Als Sicherheit für den Bauherrn wird bei jeder Arbeitsgattung ein Rückbehalt gemäss Norm SIA 118 „Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten“, Art. 149 ff, in % des Leistungswertes abgezogen. Dieser dient dem Bauherrn als Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen des Unternehmers bis zur Abnahme des vollendeten Werkes oder, falls im Werkvertrag vorgesehen, eines einzelnen Werkteils.

Der Rückbehalt wird auch dann abgezogen, wenn eine Ausführungsgarantie abgegeben wurde.

R .915 Regie

Regiearbeiten dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung (Regieauftrag) der Bauleitung ausgeführt werden. Andernfalls werden sie nicht vergütet. Vorbehalten bleiben dringliche Arbeiten zur Abwendung von Gefahr oder Schaden. Der voraussichtliche Kostenaufwand ist vorgängig durch den Unternehmer zu ermitteln.

Für Regiearbeiten erstellt der Unternehmer täglich ein von ihm unterzeichneter Regierapport. Dieser ist wöchentlich, auf Verlangen der Bauleitung täglich abzugeben. Die Regierapporte können durch die örtliche Bauleitung bei jedem Baustellenbesuch eingesehen werden.

Für Regiearbeiten gelten die Ansätze gemäss "Kalkulationshilfen für Regiearbeiten"; Herausgeber: Schweizerischer Baumeisterverband (SBV) / Interessengemeinschaft privater professioneller Bauherren (IPB).

Zur Anwendung gelangen fünf Lohnkategorien. Diese entsprechen den "Kalkulationshilfen für Regiearbeiten".

- Aufsichtspersonal
- Fachpersonal
- Fachspezialist
- Hilfspersonal
- Lernende

Die Lohnansätze werden durch das Tiefbauamt Graubünden objektspezifisch verfügt.



## Objektunabhängige Bestimmungen

- R .916 Bohr- und Injektionsprotokolle  
Sämtliche Bohr- und Injektionsarbeiten sind detailliert nach Vorgaben der Bauleitung vor Ort zu rapportieren.
- 944 Rechnungsstellungen und Zahlungsverkehr
- .100 Administrative Vorgaben
- .110 Die Rechnungsstellung erfolgt auf Basis gegenseitig bereinigter Ausmassprotokolle in der Regel monatlich. Die Ausmassgrundlagen müssen vollständig und nachvollziehbar eingereicht werden, ansonsten werden sie zurückgewiesen.
- .200 Gliederung Rechnungen und Zahlungsgesuche
- .210 Leistungen, die sich wiederholen.  
Leistungen, die in verschiedenen Kapiteln, bzw. für verschiedene Bauteile oder Objekte erbracht werden müssen, sind nicht in allen Kapiteln und Objekten positioniert. In solchen Fällen kann nach den einschlägigen Positionen anderer Kapitel bzw. nach Objekten abgerechnet werden (z. B. Transporte, Begrünungen etc.).
- .220 Rechnungstitelblatt  
Der Aufbau der Rechnungen (Teilzahlungs-, Regie- und Schlussabrechnungen) erfolgt getrennt nach Einzelobjekten und in Zusammenarbeit von Bauleitung und Unternehmung.
- .230 Rechnungsbearbeitung durch Dritte  
Werden Abschlagszahlung und Schlussabrechnung durch Dritte vorbereitet und zusammengestellt, ist dies in den BB 1, inkl. Kostenteiler definiert.
- .400 Fristen
- .410 Zahlungsfrist bis 30 Tage
- 945 Zahlungspläne, Voraus-, Teil- und Abschlagszahlungen
- .200 Vorauszahlungen
- .210 Es werden keine Vorauszahlungen für hergestellte oder bereitgehaltene, aber nicht gelieferte Materialien, Bauteile etc. geleistet. Die entsprechenden Geldkosten sind in die Angebotspreise einzurechnen.  
In Ausnahmefällen (z.B. Stahlschalungen im Tunnelbau, elektromechanische Ausrüstungen) entscheidet die Oberbauleitung über eine Vorauszahlung. Über die Summe der Vorauszahlung ist eine Bürgschaft einer Bank oder Versicherung zu erbringen.
- .400 Abschlagszahlungen
- .410 Rechnungen mit Leistungsnachweis  
Abschlagszahlung (Akonto)  
Rückbehalt gem. SIA 118  
In der Regel monatlich, Rabatt- und Skontoabzug
- 946 Schlussabrechnung
- .200 Prüfungsfrist für Schlussabrechnung
- .210 Prüfungsfrist bis 30 Tage  
bei Arbeiten bis 1 Million Franken
- .220 Prüfungsfrist bis 3 Monate  
bei Arbeiten über 1 Million Franken
- .500 Schlusszahlung, mit Solidarbürgschaft (siehe auch Pos. 271)